

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten André Schulze (GRÜNE)

vom 13. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. November 2023)

zum Thema:

**Gemeinnützige Organisationen in Berlin**

und **Antwort** vom 17. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Nov. 2023)

Herrn Abgeordneten André Schulze (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/17328  
vom 13. November 2023  
über Gemeinnützige Organisationen in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele in Berlin gemeldete Organisationen sind als gemeinnützig eingestuft und wie hat sich diese Zahl entwickelt? (Bitte um tabellarische Auflistung für die Jahre 2012-2023)

Zu 1.: Standardmäßige Auswertungen über die Anzahl in Berlin steuerlich erfasster gemeinnütziger Körperschaften werden erst seit dem Jahr 2019 durchgeführt. Daher liegen dem Senat diese Zahlen erst ab dem Jahr 2019 vor:

Jahr, Stand jeweils zum 01.01. d.J.	Anzahl
2019	15.660
2020	16.512
2021	16.802
2022	17.885
2023	17.979

2. Wie vielen Organisationen wurde die Gemeinnützigkeit auf welcher Rechtsgrundlage aberkannt? (Bitte um tabellarische Auflistung für die Jahre 2012-2023)

3. Wie viele Aberkennungsbescheide hat das zuständige Finanzamt ausgestellt, in denen es sich auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und dessen sog. Attac-Urteil vom 10. Januar 2019 (VR 60/17)

bezieht bzw. dieses Urteil als Grund für die Aberkennung nennt? (Bitte um tabellarische Auflistung für die Jahre 2019-2023)

4. Wie viele Aberkennungsbescheide hat das zuständige Finanzamt ausgestellt, in denen es sich auf den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) vom 27. Januar 2022 (2022/0001873) bezieht bzw. dieses Urteil als Grund für die Aberkennung nennt? (Bitte um tabellarische Auflistung für die Jahre 2022-2023)

Zu 2., 3. und 4.: Dem Senat liegen keine Informationen darüber vor, aus welchen Gründen und in wie vielen Fällen Körperschaften die Anerkennung der Gemeinnützigkeit versagt wurde, da die Berliner Finanzämter darüber keine Aufzeichnungen führen.

5. Ein aktuelles Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der in Berlin gemeldete Bund der Steuerzahler (BdSt) im Jahr 2021 gegen die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts verstoßen hat.<sup>1</sup> Welche Schritte sind bei dergleichen Hinweisen von Amts wegen vorgesehen oder das übliche Verfahren, wenn Zweifel an der Gemeinnützigkeit aufkommen? Wie häufig ist die Berliner Steuerverwaltung in den letzten zehn Jahren in dergleichen Fällen aktiv geworden?

6. Welche Schritte hat die Senatsverwaltung für Finanzen im Fall des BdSt unternommen – oder sollen noch unternommen werden? Gab es eine Überprüfung durch das zuständige Finanzamt bzw. seitens Berliner Steuerverwaltung oder ist eine solche geplant? Liegen bereits Ergebnisse oder erste Einschätzungen infolge einer Prüfung vor – falls ja, welche? Falls nein, wann stehen solche zu erwarten?

7. Wie bewertet der Senat die verschiedenen Aktivitäten des BdSt – und hier vor allem die im Gutachten aufgezeigten Beispiele einer politischen Betätigung – vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und dessen sog. Attac-Urteil vom 10. Januar 2019 (VR 60/17)? Inwieweit entsprechen diese Aktivitäten nach Ansicht des Senats tatsächlich ihrem gemeinnützigen Zweck, der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens; oder inwieweit handelt es sich dabei (auch) um die Verfolgung einzelner politischer Forderungen zur Einflussnahme auf die politische Willensbildung? Kann der Senat ausschließen, dass der BdSt gegen die Anforderungen, welche nicht zuletzt die BFH-Rechtsprechung an den Status der Gemeinnützigkeit knüpft, verstoßen hat bzw. verstößt?

Zu 5., 6. und 7.:

Alle Informationen, die einen Steuerfall betreffen, sind durch das Steuergeheimnis i. S. d. § 30 Abgabenordnung geschützt und dürfen daher ohne Zustimmung des Betroffenen grundsätzlich nicht offenbart werden.

Von dieser Vorschrift sind bereits Informationen erfasst, ob und bei welcher Behörde ein Steuerpflichtiger steuerlich geführt wird. Das Steuergeheimnis umfasst darüber hinaus auch alle Informationen dazu, ob ein steuerliches Verfahren gegen den Steuerpflichtigen anhängig ist und weitere steuerrelevante Tatsachen.

---

<sup>1</sup> <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/ist-der-bund-der-steuerzahler-zu-unrecht-gemeinnuetzig-19147340.html>  
Das Gutachten selbst ist der Senatsverwaltung am 4. September 2023 zugegangen.

Schließlich umfasst das Steuergeheimnis auch auf Basis der tatsächlichen Umstände ggf. erfolgende Wertungen und Schlussfolgerungen der Steuerverwaltung.

Deshalb kann und darf der Senat zu dem Einzelfall keine Auskünfte geben.

Unabhängig vom Einzelfall teilt der Senat mit, dass die Finanzämter alle ihnen bekanntgewordenen Informationen auswerten. Die konkreten Schritte sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. Laut den Richtlinien der Regierungspolitik unterstützt der Senat „Bemühungen um eine Weiterentwicklung der gemeinnützigen Zwecke in der Abgabenordnung, sodass es gemeinnützigen Organisationen zukünftig möglich ist, ihre wichtige Rolle in der politischen Willensbildung auszuüben, ohne von einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit bedroht zu sein?“ Welche konkreten Schritte hat der Senat in dieser Sache bislang unternommen? Was plant der Senat zukünftig auf Bundesebene zu unternehmen, um eine Reform des Gemeinnützigkeitsrecht zu befördern?

Zu 8.: Im Zuge des Kabinettsbeschlusses zum Wachstumschancengesetzes vom 30. August 2023 hat die Bundesregierung eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts vereinbart. Hierzu soll auf Staatssekretärsbene in einer Arbeitsgruppe ein umfassendes Gemeinnützigkeitspaket erarbeitet werden, das im kommenden Jahressteuergesetz verankert werden soll. Innerhalb dieses Vorhabens ist nach Aussage der Bundesregierung geplant, spezifisch die Themen politische Betätigung, die Erweiterung gemeinnütziger Zwecke und die steuerliche Gleichstellung in- und ausländischer gemeinnütziger Organisationen zu behandeln. Der genaue Inhalt und der Zeitplan sind dem Senat bisher nicht bekannt.

Nach Vorliegen der Reformvorschläge wird der Senat diese prüfen, bewerten und entscheiden, ob und in welchem Umfang diese durch Berlin unterstützt werden können.

Frühere Versuche des Landes Berlin eine Initiative zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts in den Deutschen Bundestag über den Bundesrat einzubringen, haben zu keinem Erfolg geführt (siehe: Entschließung des Bundesrates - Zivilgesellschaft stärken: Gemeinnützigkeitsrecht modernisieren und erweitern, Antrag der Länder Bremen und Berlin Drucksache: 114/20).

9. Verfügt der Senat über sonstige Informationen oder Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind – und falls ja, welche?

Zu 9.: Nein, dem Senat liegen keine sonstigen Informationen oder Kenntnisse vor, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5., 6. und 7 verwiesen.

Berlin, den 17. November 2023

In Vertretung

Tanja Mildenberger  
Senatsverwaltung für Finanzen